

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) [BGBL. I. S. 2253 ff] HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGS-PLANÄNDERUNG NR. 101.1 , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN .

STADT GOSLAR

GEZ. LATTMANN-MEYER OBERBÜRGERMEISTERIN
 GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE :
 KARTENGRUNDLAGE : LIEGENSCHAFTSKARTE , FLUR 12.4 RAKA 9756 A MASSTAB M 1 : 1000
 ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE , NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§§ 13 + 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985 - GVBL. S. 187) .

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN , WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH . SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI . DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH .

GOSLAR , 17.12.93 KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. SCHNEIDER VERMESSUNGSOBERAMTSRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON : STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR , 29.04.93

GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM : 23.11.93 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN .

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BauGB AM : 17.11.94 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN . SOMIT IST DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR.101.1 AM : 17.11.94 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN .

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 UND 2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN .

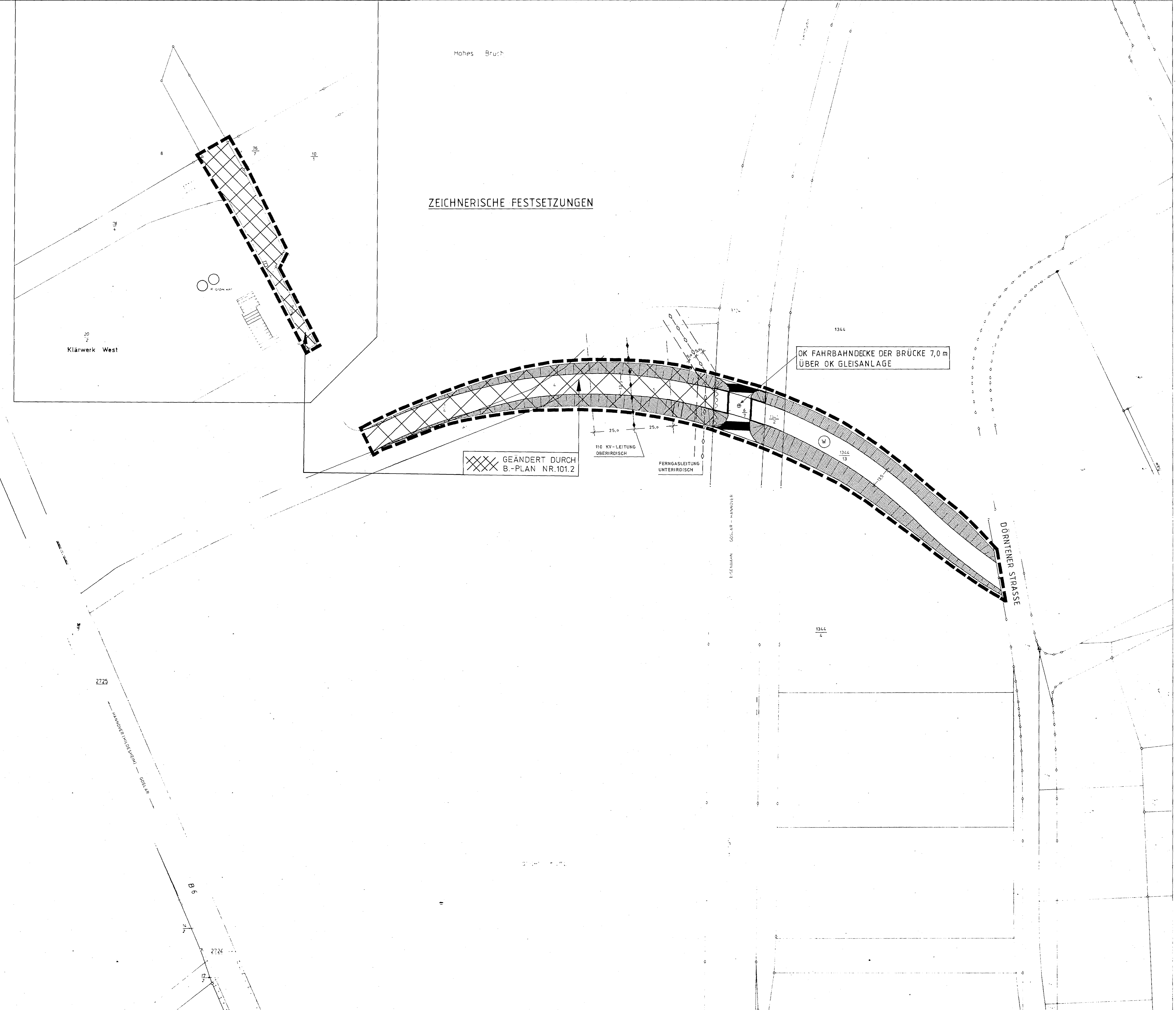
GOSLAR ,

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN .

GOSLAR ,

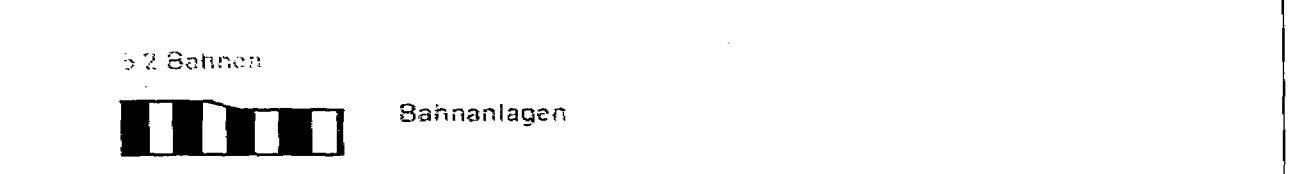
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. STADTBAURAT



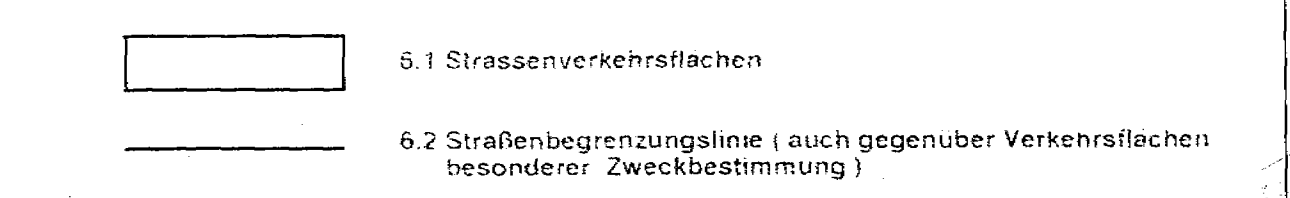
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichnung vom 17.12.1993
 Zeichnungserklärung 1993
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 5 BauGB)

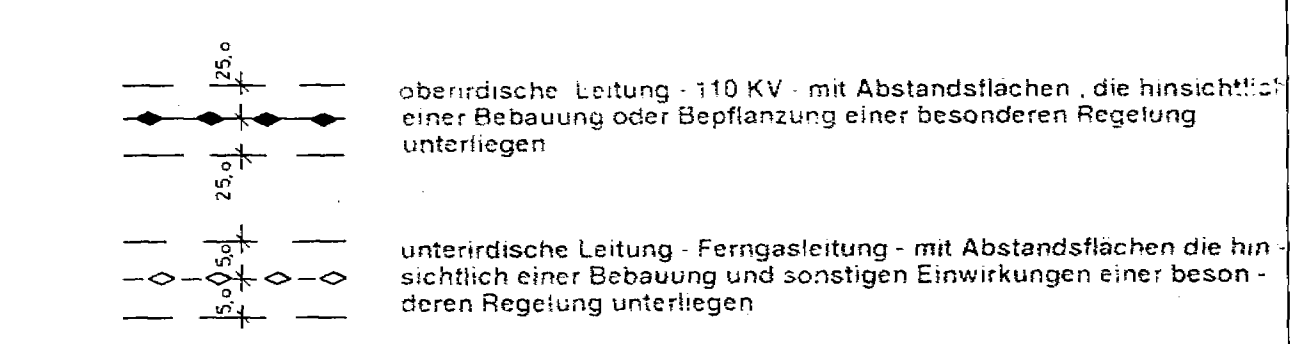
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÜBERORTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE



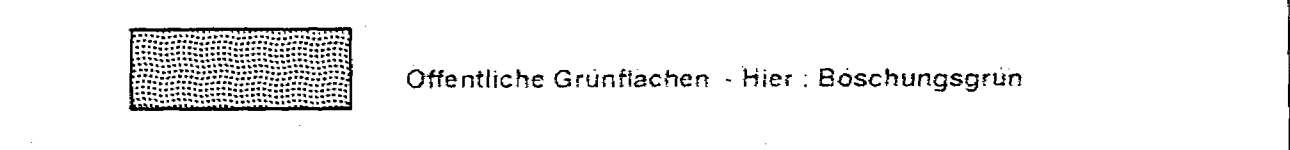
6. VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 5 BauGB)



8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



9. GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 8 BauGB)



15. SONSTIGE PLANZEICHEN



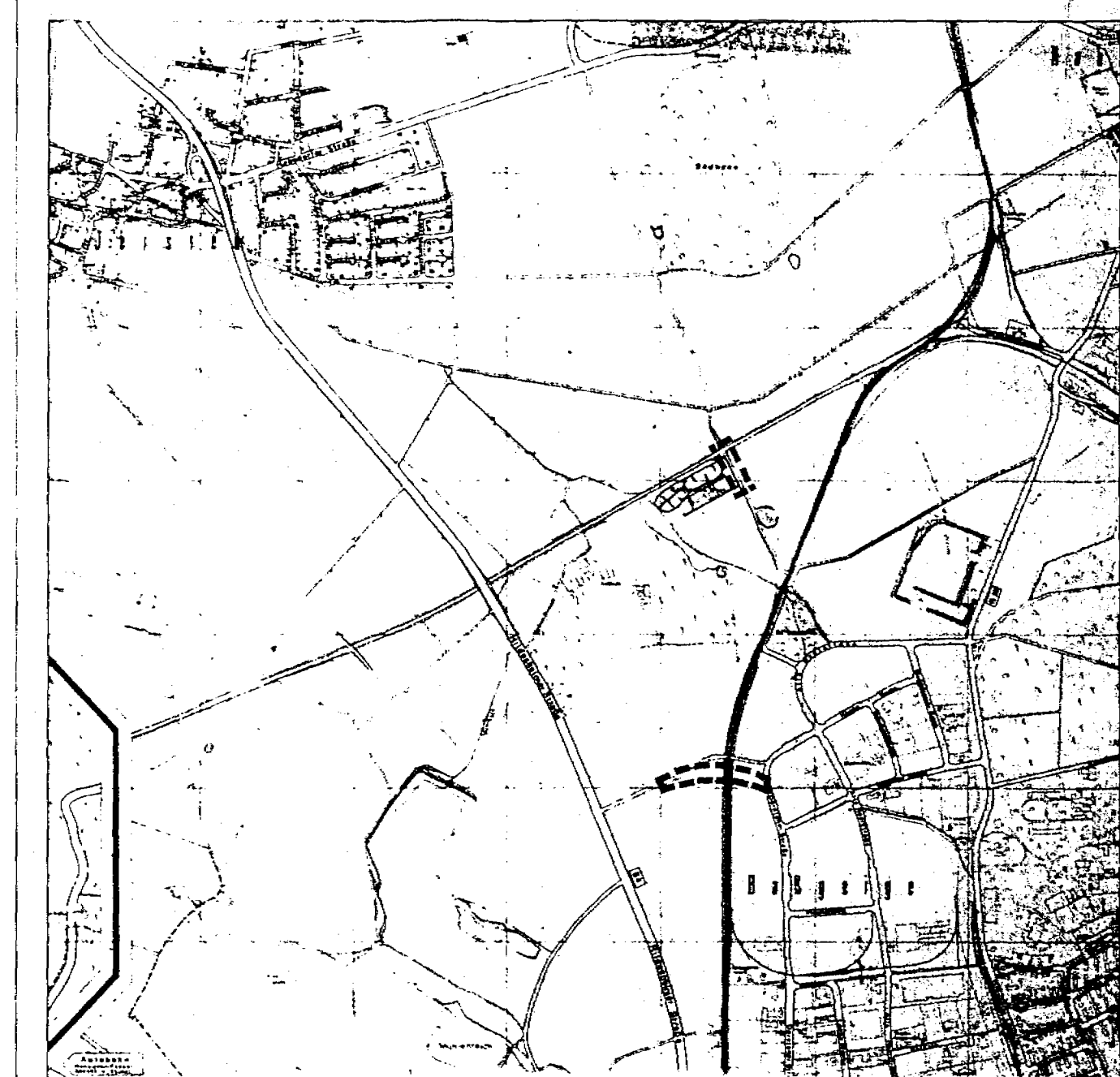
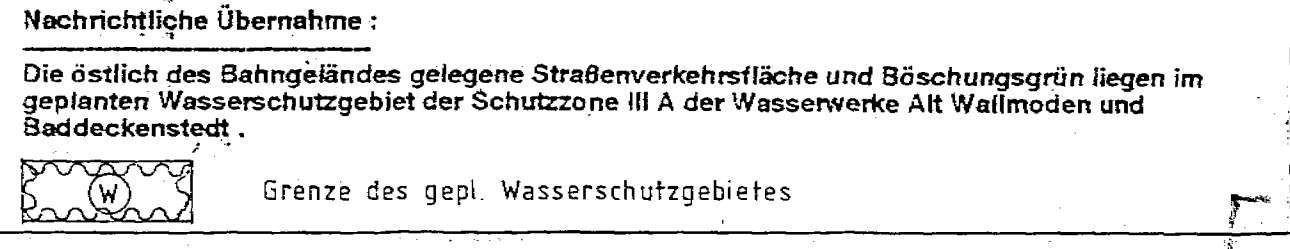
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 Bassgeige West - Blatt 1 ist durch die gestrichelte Linie festgelegt.

Im Bereich des Schutzstreifens unter der Freileitung ist die Errichtung von baulichen Anlagen unter Beachtung der in DIN VDE 0210 genannten Bedingungen und Abstände zulässig. Die Durchführung der Bauarbeiten und die Befpflanzung innerhalb des Schutzstreifens sind mit dem Betreiber der 110 KV-Freileitung abzustimmen.

Sicherung des Ferngasleitungsstreifens
 Im Bereich des Schutzstreifens an der Ferngasleitung mit einer Breite von 10,00 m dürfen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung beeinträchtigen.
 Ein Bodenauftrag von nicht als 2,00 m wie auch ein Abtrag bedarf der Zustimmung des Betreibers der Ferngasleitung.

Nachrichtliche Übernahme :
 Die östlich des Bahngeländes gelegene Straßenverkehrsfläche und Böschungsgrün liegen im geplanten Wasserschutzgebiet der Schutzzone III A der Wasserwerke Alt-Wellmolen und Baddeckenstedt.



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000 (DARSTELLUNG DER LAGE IM STADTGEBIET)

BEBAUUNGSPLAN NR. 101.1
 1. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 101
 " BASSGEIGE WEST - BLATT 1"
 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
MASSTAB M 1 : 1000